

Zürich den 20.4.2020

Einschreiben

Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen
Untersuchungsamt Uznach
Grynaustrasse 3
8730 Uznach

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir erheben

Strafanzeige

gegen

Herr Dr. med. XY, tätig am Spital XY,

Verzeigter

wegen schwerer Körperverletzung (Art. 122 StGB) durch die Amputation der gesunden Vorhaut bei gesunden männlichen Kindern. Verzeigt wird die zuletzt vorgenommene Vorhautamputation.

Zu prüfen ist auch die Strafbarkeit der Eltern und weiteren an den Beschneidungen beteiligten Personen (Spitalleitung) (Art. 24 StGB, Art. 25 StGB).

Wir stellen folgenden

Antrag:

1. Es sei umgehend eine Strafuntersuchung gegen die verzeigte Person einzuleiten.

Sodann stellen wir folgende prozessualen Anträge:

2. Es seien umgehend sämtliche Belege, welche in Zusammenhang mit der durchgeführten Genitalbeschneidung stehen, in der Praxis oder im Spital des Verzeigten als vorsorgliche Beweissicherung im Sinne einer superprovisorischen Massnahme zu beschlagnahmen.
3. Aufgrund der Akten sei festzustellen, um wen es sich beim letzten Opfer handelt.
4. Es sei für dieses betroffene Kind ein unentgeltlicher Kindesverfahrensvertreter einzusetzen.

Begründung:

I. Formelles

1. Beim Tatbestand der Körperverletzung an einem Kind handelt es sich um ein Officialdelikt, welches von Amtes wegen zu verfolgen ist. Zur Anzeige berechtigt ist gemäss Art. 301 StPO jede Person.
2. Die inkriminierenden Handlungen werden im Spital XY vorgenommen (Begehungsort). Die angerufene Staatsanwaltschaft ist somit örtlich zuständig, Art. 31 StPO.

II. Materielles

A Sachverhalt

Am Spital XY werden gemäss Auskunftsmail (siehe Beilage) durch Herr Dr. med. XY, oder in seinem Wissen und seiner Verantwortung, im Auftrag und Einverständnis der Eltern und im Wissen der Spitalleitung offensichtlich Vorhautamputationen auch ohne medizinische Indikation an gesunden männlichen Kindern vorgenommen.

B Rechtliches

Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Begründung dieser Anzeige stützt sich auf die beigelegten Dokumente:

- Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar? Aus: Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, ZEK 2/2020
- Die Genitalbeschneidung von männlichen Kindern. Eine Einordnung ins schweizerische Recht unter Berücksichtigung der medizinischen Fakten.

Daraus geht hervor, dass Genitalbeschneidungen bei gesunden Kindern geltendes Recht in mehrfacher Hinsicht verletzen.

C Prozessuale Anträge

a) Superprovisorische Massnahme / Beweissicherung

Im Unterschied zu regulären ärztlichen Behandlungen ist hier Herr Dr. med. XY der Einzige, welcher die Unterlagen zu den durchgeführten Beschneidungen besitzt. Es ist daher darauf zu achten, dass die Belege für die durchgeführten Beschneidungen sichergestellt werden, bevor Herr Dr. med. XY über diese Anzeige informiert wird und entsprechende Unterlagen beseitigen oder überarbeiten kann.

b) Kindesverfahrensvertreter

Für das Kind ist ein Kindesverfahrensvertreter einzusetzen. Dies geht verpflichtend aus Art. 29 BV, Art. 107 StPO, Art. 306 ZGB, hervor (Anspruch auf rechtliches Gehör, Anspruch auf Rechtsbeistand, Interessenkollision).

Der Kindesverfahrensvertreter hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die erlittene Körperverletzung und die damit einhergehende Verletzung der Rechtsgüter des Kindes im

Grundsatz sachlich¹, medizinisch² und rechtlich³ korrekt festgestellt werden, dies als Grundlage für allfällige gegenwärtige oder spätere Genugtuungs- und Schadenersatzforderungen.

c) Befangenheit

Es ist im vorliegenden Fall besonders darauf zu achten, dass weder der untersuchende Staatsanwalt noch der Kindesverfahrensvertreter in der Sache befangen sind (Art. 56 Abs. a StPO). Folgende Personen sind in der Beurteilung der Genitalbeschneidung von männlichen Kindern als befangen anzusehen. Personen, die

- a) als Kind selber genital beschnitten wurden;
- b) ihre eigenen Kinder haben beschneiden lassen;
- c) Genitalbeschneidungen durchgeführt oder zu verantworten haben;
- d) mit (religiösen) Gruppierungen, welche die Genitalbeschneidung befürworten, derart verbunden sind, dass sie deren Ansichten und Interessen teilen und vertreten.

d) Information über den Fortgang der Strafuntersuchung

Der Anzeigerstatteer wünscht gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO über den Fortgang der Strafuntersuchung informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüssen
Pro Kinderrechte Schweiz
Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)

Beilagen:

- Informationsmail von Dr. med. XY woraus ersichtlich ist, dass er, oder in seinem Wissen und seiner Verantwortung, am Spital XY Vorhautamputationen bei gesunden Kindern durchführt.
- Stellt die religiös motivierte Knabenbeschneidung eine Kindeswohlgefährdung dar? Zeitschrift für Kindes- und Erwachsenenschutz, ZEK 2/2020.
- Die Genitalbeschneidung von männlichen Kindern. Eine Einordnung ins schweizerische Recht unter Berücksichtigung der medizinischen Fakten. In digitaler Form: www.pro-kinderrechte.ch, Rubrik "Recht".
- Broschüre: Die Beschneidung von Knaben: Die wichtigsten Fakten in Kürze, die Stimme der Betroffenen. In digitaler Form: www.pro-kinderrechte.ch, Rubrik "Kampagne".

¹ Sachlich korrekt meint hier insbesondere, dass die Amputation der Vorhaut nicht unsachgemäss und bagatellisierend mit dem Ohrlochstechen oder ähnlichem verglichen wird, sondern korrekt als die Amputation eines hochsensiblen genitalen Körperteils festgestellt wird.

² Medizinisch korrekt meint hier insbesondere, dass es sich bei der Vorhaut nicht bloss um einen "Hautfetzen" handelt, sondern um einen integralen Bestandteil des Penis und eine einzigartige spezialisierte Struktur mit schützenden, immunologischen, mechanischen, sensiblen, erogenen und sexuellen Funktionen.

³ Rechtlich korrekt meint hier insbesondere, dass die rechtliche Beurteilung konsequent von den korrekten medizinischen Fakten ausgeht.

Untersuchungsamt Uznach
Zweigstelle Flums

Einschreiben Uneingeschrieben zurück
Untersuchungsamt Uznach, Zweigstelle Flums, Bergstr. 22, 8890 Flums

Persönlich



Zweigstellenleiter K. Good
Staatsanwalt

Untersuchungsamt Uznach
Zweigstelle Flums
Bergstr. 22
8890 Flums
T 058 229 94 43

Flums, 25. Juni 2020

ST.2020.12474

Nichtanhandnahmeverfügung (Art. 310 StPO)

Angezeigte Person



Straftatbestand

schwere Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB

Anzeiger

Pro Kinderrechte Schweiz, vertreten durch: Christoph Geissbühler, Postfach 8032 Zürich

Begründung:

Am 21.04.2020 ging eine Strafanzeige von Christoph Geissbühler, Geschäftsführer der Pro Kinderrechte Schweiz, beim Untersuchungsamt Uznach ein, wonach er den leitenden Arzt der Kinderchirurgie, Dr. med. [REDACTED]; der mehrfachen Begehung einer schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB beschuldigt, in dem er wissentlich und in seiner Verantwortung, im Auftrag der Eltern, Vorhautamputationen – auch ohne medizinische Indikation – an gesunden Kindern vorgenommen haben soll. In weiteren wurden Beweisanträge gestellt (Sicherstellung von Krankenakten, Einsetzung von Verfahrensvertreter für mutmasslich behandelte Knaben).

A Formelles

Gemäss Art. 104 StPO gelten als Parteien – mit entsprechenden Parteirechten, insbesondere auch das Recht, Beweisanträge zu stellen (Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO) – die beschuldigte Person, die Privatküglerschaft sowie im Haupt- und Rechtsmittelverfahren die Staatsanwaltschaft. Als Privatküglerschaft gilt die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen (Art. 118 Abs. 1 StPO). Als geschädigte Person gilt jene Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 StPO).

Dem Verein Pro Kinderrechte Schweiz kommt im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung zu, da dieser nicht unmittelbar in seinen Rechten verletzt worden ist. Unmittelbar verletzt ist nach der Rechtsprechung und nach herrschender Lehrmeinung ausschliesslich der Träger des durch die verletzte Strafnorm geschützten Rechtsgutes, sprich wer also unter



den Schutzbereich der verletzten Strafnorm fällt (BK-StPO, MAZZUCHELLI/POSTIZZI, Art. 115, Rz. 5). Bei Körperverletzungsdelikten trifft dies auf die betroffenen Opfer zu.

Der Verein Pro Kinderrechte Schweiz ist folglich lediglich als Verfahrensbeteiligter gemäss Art. 105 StPO zu qualifizieren, welchem – mit Ausnahme der beschränkten Auskunftsrechte als Anzeiger gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO – keine weiteren Verfahrensrechte zukommen.

Demzufolge wird auf die in der Strafanzeige gestellten Beweisanträge mangels Legitimation nicht eingetreten.

Ungeachtet davon steht es der Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 309 StPO im Rahmen des Gesetzes – d.h. sofern die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Untersuchung gegeben sind – zu, solche Massnahmen eigenständig zu ergreifen, wobei solche in concreto nicht zu rechtfertigen wären.

B Materielles

In der Begründung zur Strafanzeige vom 20.04.2020 beschuldigt der Verein Pro Kinderrechte Schweiz Dr. med. [REDACTED] wissentlich und in seiner Verantwortung - im Auftrag der Eltern - Vorhautamputationen – auch ohne medizinische Indikation – an gesunden Kindern vorgenommen zu haben.

Diesen Verdacht erhebt der Verein Pro Kinderrechte Schweiz aufgrund einer anonymen E – Mail – Korrespondenz mit Dr. med. [REDACTED], worin dieser am 14.04.2020 das Prozedere der männlichen Zirkumzision beschrieb.

Offenbar hat sich die Pro Kinderrechte Schweiz anonym an das Spital [REDACTED] gewandt und aufgrund der Ausführungen von Dr. [REDACTED], in welchem dieser das Vorgehen einer Beschneidung erläuterte, Strafanzeige erstattet. Dies in der Annahme, Dr. [REDACTED] habe Knabenbeschneidungen im Spital [REDACTED] vorgenommen, was aber eine reine Vermutung darstellt. Konkrete Hinweise auf tatsächlich durch Dr. [REDACTED] vorgenommene Beschneidungen fehlen.

Es wäre rechtsstaatlich nicht zu rechtfertigen, einzig aufgrund anonymer Korrespondenzen und ohne Verdacht auf tatsächlich vorgenommene Beschneidungen weitere Untersuchungshandlungen vorzunehmen, wobei das angezeigte Verhalten - wie nachfolgend dargestellt – keiner Strafbestimmung des Strafgesetzbuches entspricht, was Untersuchungshandlungen durch die Staatsanwaltschaft per se ausschliesst.

C Rechtliches

Gemäss Art. 309 StPO eröffnet die Staatsanwaltschaft unter anderem dann eine Untersuchung, wenn sich aus der Strafanzeige oder aufgrund eigener Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Demgegenüber verfügt die Staatsanwaltschaft gemäss Art. 310 Abs. 1 lit. a bis c StPO eine Nichtanhandnahme, sobald die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder gemäss den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.



Im vorliegenden Fall mag der vom Verein Pro Menschenrechte Schweiz erhobene Vorwurf gegen Dr. med. [REDACTED], er habe als leitenden Arzt wissentlich und in seiner Verantwortung, Vorhautamputationen – auch ohne medizinische Indikation – an gesunden Kindern vorgenommen, rein objektiv betrachtet den Straftatbestand der qualifizierten einfachen Körperverletzung (an einem Kind) gemäss Art. 123 Ziff. 2 StGB erfüllen. Ob ein solcher Fall die Voraussetzungen für die Bejahung einer schweren Körperverletzung gemäss Art. 122 StGB erfüllen mag, ist hingegen umstritten. Gestützt auf den Bericht vom Oktober 2015 der Eidgenössischen Kommission für sexuelle Gesundheit, EKSG, dürfte die Behauptung, dass die Knabenbeschneidung per se unter diese zusätzliche Qualifikation fällt, zu verneinen sein.

Ungeachtet von der medizinischen Diskussion hat sich der schweizerische Gesetzgeber bereits ausdrücklich und unmissverständlich – und somit auch bindend für die Justiz – zur Frage der generellen Strafbarkeit der männlichen Zirkumzision geäussert. Anlässlich der Schaffung der Strafbestimmung von Art. 124 StGB, welche die Verstümmelung von weiblichen Genitalien unter Strafe stellt und bereits seit 01.07.2012 in Kraft ist, wurde auch die Knabenbeschneidung politisch thematisiert. Die vom Parlament erzielte Ungleichbehandlung zwischen der einerseits strafbaren Mädchenverstümmelung und andererseits straflosen Knabenbeschneidung war bekannt und letztlich auch so gewollt (Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates vom 30.04.2010, BBl 201 5651 ff., insb. S. 5668 f., welche auf die Ausdehnung der Strafbestimmung von Art. 124 StGB auf die Fälle der Knabenbeschneidung verzichtet; Stellungnahme des Bundesrates vom 25.10.2010, insb. S. 5679; parlamentarische Debatten im National- und Ständerat, namentlich die Nationalratssession vom 16.12.2010 respektive SR 05.404, die Antwort des Bundesrates auf die Interpellation Guhl vom 15.06.2017).

Aus dem Gesagten geht hervor, dass folglich keinerlei Strafbestimmungen vorhanden sind, welche die vom Verein pro Kinderrechte Schweiz gerügte männliche Zirkumzision unter Strafe stellen würde. Der schweizerische Gesetzgeber hat sich bewusst für eine unmissverständliche Straflosigkeit entschieden.

Daraus folgt, dass aufgrund der fehlenden gesetzlichen Strafbestimmung bezüglich der männlichen Zirkumzision, welche den Strafverfolgungsbehörden eine Strafverfolgung ermöglichen würde, nicht vorliegt. Gestützt auf den Grundsatz «nulla poena sine legem» sprich «keine Strafe ohne Gesetz» kann gemäss Art. 1 StGB eine Strafe oder Massnahme nur wegen einer Tat verhängt werden, die das Gesetz ausdrücklich unter Strafe stellt. Basierend darauf entfällt der Verfolgungszwang gemäss Art. 6 StPO. Mangels hinreichendem Tatverdacht ist es der Staatsanwaltschaft – gestützt auf Art. 309 StPO – zudem verwehrt, eine Untersuchung zu eröffnen (vgl. auch Nichtanhandnahmeverfügung Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 16.7.2018, einsehbar unter www.pro-kinderrechte.ch, Rubrik "Recht").

Das Strafverfahren gegen Dr. med. [REDACTED] ist aufgrund der Nichterfüllung einer Strafbestimmung basierend auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO nicht anhand zu nehmen.



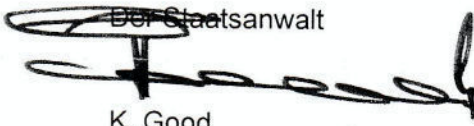
D Kostenfolge

Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO). Eine Entschädigung ist nicht auszurichten, da die mit den Ermittlungen verbundenen Nachteile nicht besonders schwer wiegen und die Aufwendungen des Angezeigten marginal sind, zumal dieser erst mit der vorliegenden Verfügung Kenntnis von der eingereichten Anzeige des Vereins Pro Kinderrechte Schweiz und vom vorliegenden Verfahren erhalten hat (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 429 und Art. 430 Abs. 1 lit. c StPO).

Verfügung:

In Anwendung von Art. 310 StPO wird **verfügt**:

1. Die Strafanzeige gegen Dr. med. [REDACTED] wegen mutmasslich schwerer Körperverletzung wird nicht anhand genommen.
2. Die Kosten in der Höhe von CHF 250.00 (Entscheidgebühr) gehen zu Lasten des Staates.


Der Staatsanwalt
K. Good

Zustellung an:

- [REDACTED] angezeigte Person
Am: 25. Juni 2020

Nach unbenutztem Ablauf der Beschwerdefrist oder Abweisung der Beschwerde an:

- Pro Kinderrechte Schweiz, vertreten durch: Christoph Geissbühler, Anzeigeersteller
- Rechnungswesen Staatsanwaltschaft (zur Erledigung der Kosten)

am: **10. Juli 2020**

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit der Zustellung oder Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Anklagekammer, Klosterhof 1, 9001 St. Gallen, erhoben werden. Eine Kopie des angefochtenen Entscheides ist beizulegen.

Erhebt die Privatküglerschaft Beschwerde, kann das Präsidium der Anklagekammer die Privatküglerschaft verpflichten, für allfällige Kosten und Entschädigungen Sicherheit in der Höhe des mutmasslichen Betrags zu leisten.

Einschreiben
Anlagekammer des Kantons St. Gallen
Klosterhof 1
9001 St. Gallen

Zürich, 07.08.2020

Rechtsverweigerungsbeschwerde

Sehr geehrte Damen und Herren

in Sachen

Pro Kinderrechte Schweiz, 8000 Zürich

Beschwerdeführerin

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen,
Untersuchungsamt Uznach, Zweigstelle Flums,

Beschwerdegegnerin

betreffend **Rechtsverweigerungsbeschwerde**,
Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung

erheben wir gegen den Entscheid der Beschwerdegegnerin vom 25. Juni 2020 (ST.2020.12474), eingegangen am 11. Juli 2020, folgende

Rechtsverweigerungsbeschwerde

mit den

Anträgen:

1. Die angefochtene Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft des Kanton St. Gallen, Untersuchungsamt Uznach, vom 25. Juni 2020 sei aufzuheben;
2. Die Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt Uznach, sei anzuweisen, den Sachverhalt rechtsgenügend abzuklären und eine Strafuntersuchung im Sinne der Strafanzeige vom 20. April 2020 zu eröffnen;

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdegegnerin.

Prozessualer Antrag:

Es seien die Akten der Staatsanwaltschaft im Verfahren ST.2020.12474 beizuziehen.

Begründung

A. Formelles

1. Die angefochtene Verfügung ging der Beschwerdeführerin am 11. Juli 2020 zu. Mit der heutigen Eingabe ist die Frist gewahrt (Art. 90 VRP).

BO: Nichtanhandnahmeverfügung

Beilage 1

2. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde kann erhoben werden, wenn kein ordentliches Rechtsmittel gegeben ist oder offenstand (Art. 88 Abs. 1 VRP).
3. Über die Rechtsverweigerungsbeschwerde gegen untere Instanzen einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder Anstalt entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde oder Anstalt (Art. 89 Abs. 1 lit. a VRP).
4. Gemäss Art. 14 Abs. 5 StPO regeln Bund und Kanton die Aufsicht über ihre Strafbehörden. Gemäss Art. 20 Abs. 1 lit. b StPO beurteilt die Beschwerdeinstanz Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft.
5. Gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. a EG-StPO wacht die Anklagekammer als Beschwerdeinstanz über die Einhaltung des Gesetzes durch die Strafverfolgungsbehörden und kann ihnen allgemeine Weisungen erteilen. Die angerufene Instanz ist somit zuständig.
6. Bei der vorliegenden Rechtsverweigerungsbeschwerde handelt es sich nicht um ein strafprozessuales Rechtsmittel, sondern um einen subsidiären Rechtsbehelf. Durch den subsidiären Rechtsbehelf können Bürgerinnen und Bürger ein bestimmtes Fehlverhalten oder Unterlassungen von Behörden, respektive von Personen, die staatliche Aufgaben erfüllen, der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnis bringen und diese zu einer aufsichtsrechtlichen Intervention anhalten. Das schutzwürdige Interesse der Beschwerdeführerin ergibt sich aus ihrem Rechtsanspruch auf Garantie verfassungsmässiger Rechte, wie Durchsetzung des materiellen Rechts, Beachtung des Legalitätsprinzips und des Willkürverbotes.
7. Mit der Rechtsverweigerungsbeschwerde kann geltend gemacht werden, dass eine Behörde sich weigere, eine vorgeschriebene Amtshandlung vorzunehmen oder sie ungerechtfertigterweise verzögere oder bei der Ausübung der Befugnisse sonst willkürlich gehandelt habe (Art. 88 Abs. 2 lit. a und c VRP).

B. Materielles

I. Sachverhalt

1. Pro Kinderrechte Schweiz reichte am 20.04.2020 eine ausführlich begründete Strafanzeige gegen Dr. med. XY wegen schwerer Körperverletzung ein. Grundlage der Anzeige war eine Antwort-Mail des Verzeigten an eine Person, welche ausdrücklich darum gebeten hatte, dass ihr Name nicht genannt wird. Deshalb wurde im Antwort-Mail des Verzeigten der Name durch die Beschwerdeführerin durch „Anonym“ ersetzt. Diese Person hatte den Verzeigten offiziell (nicht anonym) angefragt, ob er eine Vorhautamputation auch auf Wunsch der Eltern aus religiös/kulturellen Gründen vornehmen würde. Aus diesem Antwort-Mail geht zweifelsfrei hervor, dass der Verzeigte bereit ist, Vorhautamputationen auf Wunsch der Eltern bei einem gesunden Kind ohne medizinische Notwendigkeit vorzunehmen. Diesen Mailverkehr stellte die anonym bleibend wollende Person der Beschwerdeführerin zu. Mit Verfügung vom 25.06.2020 nahm die

Beschwerdegegnerin das Verfahren nicht an die Hand. Sie begründete die Nichtanhandnahme mit fehlendem hinreichenden Tatverdacht und fehlender gesetzlicher Strafbestimmung.

BO: Strafanzeige
E-Mail an Verzeigten

Beilage 2
Beilage 3

Die vorliegende Rechtsverweigerungsbeschwerde wird aufzeigen, dass die Nichtanhandnahmeverfügung der Beschwerdegegnerin rechtswidrig und willkürlich ist und Verfahrensrechte der Opfer verletzt.

II. Rechtliches

1. Hinreichender Tatverdacht

Die Beschwerdegegnerin führt auf Seite 2 der Nichtanhandnahmeverfügung aus, konkrete Hinweise auf tatsächlich durch den Verzeigten vorgenommene Beschneidung fehlten.

Gemäss Art. 7 Abs. 1 StPO sind die Strafbehörden verpflichtet ein Verfahren einzuleiten und durchzuführen, wenn ihnen Straftaten oder auf Straftaten hinweisende Verdachtsgründe bekannt werden. Auch Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO verpflichtet die Strafbehörden zu einer Untersuchung, wenn sich aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt. Ein hinreichender Tatverdacht liegt vor, wenn konkrete und tatsächliche Hinweise für eine Straftat vorliegen.

Der Strafanzeige wurde das Antwortmail des Verzeigten beigelegt, woraus zweifelsfrei hervor geht, dass dieser Vorhautamputationen auf Wunsch der Eltern an gesunden Kindern vornimmt bzw. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch bereits vorgenommen hat. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss der Anfangsverdacht auf einer plausiblen Tatsachengrundlage beruhen, aus welcher sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (BGE 6B_585/2019, BGE 141 IV 87 E. 1.3.1; Urteile 6B_833/2019 vom 10. September 2019 E. 2.4.2; 6B_798/2019 vom 27. August 2019 E. 3.2; mit Hinweisen), was vorliegend wie oben ausgeführt der Fall ist. Wie die Beschwerdegegnerin in der Verfügung vom 25. Juni 2020 selber ausführt, mag der Vorwurf gegen den Verzeigten „rein objektiv betrachtet den Straftatbestand der qualifizierten einfachen Körperverletzung (an einem Kind) gemäss Art. 123 Ziff. 2 StGB erfüllen“. Damit räumt sie selber ein, dass ein Tatverdacht vorliegt und verhält sich demnach widersprüchlich, wenn sie von der Einleitung eines Strafverfahrens absieht. Im Zweifelsfall, wenn die Nichtanhandnahmegründe nicht mit absoluter Sicherheit gegeben sind, muss das Verfahren eröffnet werden (vgl. BGE 143 IV 241 E. 2.2; 138 IV 86 E. 4.1; 137 IV 219 E. 7 und 285 E. 2.3).

Indem die Beschwerdegegnerin die Anzeige nicht anhand nimmt, verweigert sie willkürlich und rechtswidrig eine Amtshandlung.

2. Gesetzliche Strafbestimmung

Die Beschwerdegegnerin führt auf Seite 3 der Nichtanhandnahmeverfügung aus, rein objektiv betrachtet vermöge der gegen den Verzeigten erhobene Vorwurf den Straftatbestand der qualifizierten einfachen Körperverletzung (an einem Kind) gemäss Art. 123 Ziff. 2 StGB zu erfüllen. Zwar zeigte die Beschwerdeführerin gleichsam eine Widerhandlung gegen Art. 122 StGB an, jedoch liegt es nicht am Anzeiger, eine rechtliche Würdigung vorzunehmen. In der Regel bringt der Antragsteller einen bestimmten Sachverhalt

zur Anzeige. Es ist nicht seine Sache, den Sachverhalt rechtlich zu qualifizieren; die rechtliche Würdigung obliegt der Strafbehörde (6B_585/2019 E. 3.1, BGE 85 IV 75).

Die angezeigte Tat stellt offensichtlich eine Körperverletzung dar – es wird ein (genitaler) Körperteil abgeschnitten, was auch die Beschwerdegegnerin einräumt. Körperverletzungen an Kindern stellen in jedem Fall ein **Offizialdelikt** dar. Sachverhaltswidrig und willkürlich ist demzufolge die Feststellung der Beschwerdegegnerin, dass keine Strafbestimmungen vorhanden sind, die die angezeigten Handlungen unter Strafe stellen würden. Die Beschwerdegegnerin verkennet, dass es nicht um die Frage geht, ob entsprechend der lex specialis von Art. 124 StGB eine lex specialis zur männlichen Genitalbeschneidung besteht. Es geht vorliegend darum, dass – auch nach Meinung der Beschwerdegegnerin – vorliegend mindestens eine qualifizierte einfach Körperverletzung (an einem Kind) gemäss Art. 123 Ziff. 2 StGB als **Offizialdelikt** vorliegt, weshalb eine Strafuntersuchung zu eröffnen ist. Aus diesem Grunde vermögen auch Art. 310 Abs. 1 lit. a bis c StPO nicht zu greifen, weil nach dessen Wortlaut feststehen muss, dass "die fraglichen Straftatbestände (...) eindeutig nicht erfüllt sind". Es muss mit anderen Worten sicher sein, dass der Sachverhalt unter keinen Straftatbestand fällt, was etwa bei rein zivilrechtlichen Streitigkeiten der Fall ist. Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen.

Die Botschaft des Bundesrats vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts erläutert zu Art. 310 StPO, eine Nichtanhandnahme wegen fehlendem Straftatbestand dürfe nur ergehen, wenn zum vornherein feststehe, dass kein Straftatbestand erfüllt sei (BBl 2005 1265).

In der Lehre wird zu Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO ausgeführt, der Verzicht auf eine Verfahrenseröffnung sei nur zulässig, wenn sich die Situation dem Staatsanwalt so präsentiere, dass gar nie ein Verdacht hätte angenommen werden dürfen oder der Anfangsverdacht vollständig entkräftet worden sei. Dies sei etwa der Fall, wenn der Geschädigte im Ermittlungsverfahren seine belastenden Aussagen glaubhaft widerrufe, bei einer unglaublichen Strafanzeige eines Querulanten, wenn keine weiteren Anhaltspunkte vorlägen oder wenn eine Anzeige überhaupt keine strafrechtliche Relevanz aufweise. Bei blossen Zweifeln, ob ein Straftatbestand vorliege oder ob der Nachweis strafbaren Verhaltens gelingen werde, dürfe keine Nichtanhandnahme erfolgen. In diesen Fällen sei die Untersuchung zu eröffnen oder der Tatverdacht durch eigene oder polizeiliche Ermittlungen abzuklären (Landshut, Art. 310 N 4 f., in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2010). Auch das Bundesgericht äussert sich dazu in gleicher Weise eindeutig: BGE 1B_365/2011, 137 IV 285, 289.

Die Anzeige nicht anhand zu nehmen ist somit auch aus diesen Gründen rechtswidrig und willkürlich.

3. „nulla poena sine lege“

Die Beschwerdegegnerin führt aus, dass obwohl die Vorhautamputation an einem gesunden Kind den Straftatbestand der einfachen Körperverletzung erfülle, es dafür keinen Straftatbestand gäbe – „nulla poena sine lege“.

Die Beschwerdegegnerin zieht für ihre Begründung das Fehlen einer Art. 124 StGB entsprechenden Strafbestimmung heran. Dem ist entgegen zu halten, dass das Fehlen einer lex specialis zur männlichen Genitalbeschneidung keineswegs bedeutet, dass diese nicht verboten wäre und sich in den Materialien zu Art. 124 StGB denn auch keinerlei

Hinweise finden, welche besagten, die Genitalbeschneidung männlicher Kinder sei straf-frei. Selbst vor Einführung von Art. 124 StGB ist niemand davon ausgegangen, dass die weibliche Genitalbeschneidung straffrei ist (vgl. Materialien zu Art. 124 StGB, wo aus-drücklich festgehalten wird, dass Genitalbeschneidungen als schwere Körperverletzun-gen zu werten sind).

Die Beschwerdegegnerin hält – wie oben bereits ausgeführt – die Strafbarkeit der Tat-handlung fest und verhält sich daher mit der Nichtanhandnahmeverfügung widersprüch-lich, widerrechtlich und willkürlich.

Insgesamt sind die diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdegegnerin jedoch irre-levant. Entscheidend ist, dass die Staatsanwaltschaft den Auftrag hat, den *Sachverhalt* von Amtes wegen mit *freier Kognition und Sorgfalt* abzuklären (Art. 6 StPO). Das *Urteil* darüber, ob eine strafbare Handlung vorliegt, allenfalls ein Rechtfertigungsgrund vor-liegt oder ein Tatbestand nicht erfüllt ist, ist *nicht* die Sache der Strafverfolgungsbe-hörde, sondern ausschliesslich und allein Sache des Gerichtes. Es steht der Staatsan-waltschaft/der Beschwerdegegnerin also in keiner Weise zu, ein Urteil zu fällen, sie muss im Zweifel Anklage erheben (in dubio pro duriore). Auch hierzu äussert sich das Bun-desgericht eindeutig: BGer 1B_534/2012 vom 07.06.2013, E. 2.1.

Die Sache nicht anhand zu nehmen ist somit rechtswidrig und willkürlich.

4. Frage der Begünstigung

Weiter stellt sich die Frage, ob sich die Beschwerdegegnerin durch die Nichtanhand-nahme nicht sogar der Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB schuldig macht. Auf-grund des Umstandes, dass die Beschwerdegegnerin in der Nichtanhandnahmeverfü-gung selber zum Schluss kommt, dass ein Offizialdelikt vorliegt («mindestens eine qua-lifizierte einfach Körperverletzung (an einem Kind) gemäss Art. 123 Ziff. 2 StGB»), sie es aber unterlässt, eine Strafuntersuchung zu eröffnen, entzieht sie den Verzeigten wis-sentlich und willentlich der Strafverfolgung.

5. Prozessualer Antrag / Nichtgewährung des rechtlichen Gehörs

Die Beschwerdeführerin hat in der Anzeige die Beschlagnahme sämtlicher Belege, welche in Zusammenhang mit der durchgeführten Genitalbeschneidung stehen, in der Praxis oder im Spital des Verzeigten als vorsorgliche Beweissicherung im Sinne einer superprovisorischen Massnahme beantragt. Sinn dieses Antrages war es, die Opfer der Körperverletzung ausfindig zu machen und ihnen die Möglichkeit zu geben, am Verfah-ren teilzunehmen.

Die Beschwerdegegnerin hat pflichtwidrig die Opfer der Körperverletzung/Beschneidung nicht ausfindig gemacht, ihnen keine Vertretung zu Seite gestellt und ihnen dadurch das rechtliche Gehör nicht gewährt. Die Opfer sind so faktisch vom Verfahren ausgeschlos-sen. Die Unterlassung der Beschwerdegegnerin, die Opfer ausfindig zu machen, sie am Verfahren teilhaben zu lassen und ihnen das Rechtliche Gehör zu gewähren, verstösst gegen: Art. 12 Abs. 2 UN-KRK (siehe dazu: BGE 124 III 90), Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 306 ZGB und Art. 3 Abs. 2 lit. c. StPO (siehe dazu: BGE 4A_453/2017, E. 2.1. - 2.4).

Durch den Ausschluss der Opfer immunisierte sich die Beschwerdegegnerin gegen eine Beschwerde gegen ihre Nichtanhandnahmeverfügung. Denn das Opfer (das Kind) wäre die einzige Partei, welche sowohl ein rechtlich geschütztes wie auch ein vitales Interesse hätte, ein Rechtsmittel gegen diese Nichtanhandnahmeverfügung zu ergreifen. Durch den Ausschluss des Opfers konnte sich die Beschwerdegegnerin jedoch sicher sein, dass

niemand gegen ihre Nichtanhandnahmeverfügung – egal wie falsch oder richtig sie ist – eine Beschwerde einreichen wird. Der Rechtsgrundsatz des Gewährens des rechtlichen Gehörs wird durch die Beschwerdegegnerin dadurch missachtet, womit sie in krasser Weise gegen grundsätzliche rechtsstaatliche Prinzipien verstösst.

Fazit

- Die Strafanzeige zeigt hinreichende Verdachtsgründe für eine Straftat auf, und es ergibt sich ein hinreichender Tatverdacht. Die Beschwerdegegnerin ist somit verpflichtet ein Verfahren einzuleiten.
- Die Beschwerdegegnerin unterlässt es, ein **Offizialdelikt** zu verfolgen.
- Die Begründung der Beschwerdegegnerin ist offensichtlich widersprüchlich.
- Eine klare Straflosigkeit ist nicht gegeben.
- Die Beschwerdegegnerin missachtet den Grundsatz «in dubio pro duriore».
- Die Beschwerdegegnerin schliesst die Opfer vom Verfahren aus, wodurch ihnen das rechtliche Gehör verwehrt wird. Insbesondere kann die Beschwerdegegnerin dadurch willkürlich eine Nichtanhandnahme verfügen, weil die Opfer vom Verfahren ausgeschlossen sind und keine Beschwerde erheben können.

Obige Ausführungen zeigen auf, dass die Nichtanhandnahmeverfügung widersprüchlich, in mehreren Punkten rechtswidrig und somit insgesamt willkürlich ist (Art. 9 BV). Die eingangs gestellten Anträge sind deshalb gutzuheissen und die Beschwerdegegnerin anzuweisen, den Sachverhalt rechtsgenüglich abzuklären und eine Strafuntersuchung im Sinne der Strafanzeige vom 20. April 2020 zu eröffnen. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass dem Opfer (dem Kind) das rechtliche Gehör gewährt wird, d.h. dass ihm von Beginn weg eine Vertretung zur Seite gestellt wird.

...

Freundliche Grüsse

Christoph Geissbühler (Geschäftsführer)
Pro Kinderrechte Schweiz

Im Doppel

Beilagen erwähnt



Anklagekammer

Entscheid vom 11. November 2020

Besetzung Präsident Ivo Kuster, Mitglieder Markus Schultz, Dr. Thomas Kellenberger, Dr. Armin Bossart, Franziska Wenk, Gerichtsschreiber Andreas Imhof

Geschäftsnr. AK.2020.322-AK (ST.2020.12474)

Verfahrens-
beteiligte **Pro Kinderrechte Schweiz**, c/o Christoph Geissbühler, Postfach,
8000 Zürich,

Beschwerdeführer,

gegen



Beschwerdegegner,

und

Untersuchungsamt Uznach, Grynaustrasse 3, 8730 Uznach,

Vorinstanz,

Gegenstand **Rechtsverweigerung**



Erwägungen

I.

1. Der Verein Pro Kinderrechte Schweiz (Beschwerdeführer) erstattete am 20. April 2020 beim Untersuchungsamt Uznach (Vorinstanz) Strafanzeige gegen [REDACTED] (Beschwerdegegner), weil dieser auf eine Anfrage per E-Mail hin die Beschneidung eines Jungen aus religiösen Gründen, ohne medizinische Indikation, angeboten habe. Dies soll nach Ansicht des Beschwerdeführers eine schwere Körperverletzung darstellen (act. 10/1).

2. Die Vorinstanz räumte dem Beschwerdeführer keine Parteirechte ein, nahm das Strafverfahren mit Verfügung vom 25. Juni 2020 nicht anhand und stellte diese Verfügung nach Eintritt der Rechtskraft gestützt auf Art. 301 Abs. 2 StPO auch dem Beschwerdeführer in seiner Rolle als Anzeigerstatte zu (act. 2).

3. Der Beschwerdeführer erhob gegen diese Verfügung ein mit "Rechtsverweigerungsbeschwerde" rubriziertes Rechtsmittel. Inhaltlich trug er darin Argumente vor, die ihrem Charakter nach einer Beschwerde gegen die Nichtanhandnahmeverfügung nahekommen. Er spricht aber auch davon, dass es sich bei seiner Eingabe nicht um ein strafprozessuales Rechtsmittel, sondern einen "subsidiären Rechtsbehelf" handle. Seine Eingabe bildet damit eine Mischform aus einer Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung, einer Rechtsverweigerungsbeschwerde sowie einer Aufsichtsbeschwerde. Beantragt wird ausdrücklich (unter Kosten- und Entschädigungsfolge) die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung und die Anweisung zur Verfahrenseröffnung an die Staatsanwaltschaft (act. 1).

4. Mit Schreiben vom 13. August 2020 wurde dem Beschwerdeführer eine Frist für die Bezahlung einer Sicherheitsleistung für allfällige Kosten und Entschädigungen angesetzt (act. 4). Da es sich beim Rechtsmittel aber nicht um eine strafprozessuale, sondern eine aufsichtsrechtliche Beschwerde handeln könnte, wurde davon mit Schreiben vom 27. August 2020 wieder Umgang genommen (act. 5). Die Vorinstanz liess sich sodann mit Eingabe vom 1. September 2020 zur Sache vernehmen und auf (kostenfälliges) Nichteintreten antragen (act. 7 f.). Gleichentags übermittelte sie die Vorakten (act. 9 f.). Während der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 2. Oktober 2020 innert erstreckter Frist replizierte (act. 16 f.), liess sich der Beschwerdegegner nicht zur Sache vernehmen. Der Schriftenwechsel fand damit seinen Abschluss (act. 18).



5. Auf den weiteren Sachverhalt und die Eingaben der Parteien wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen.

II.

1. Die fachliche Aufsicht über die Staatsanwaltschaft nimmt im Kanton St. Gallen die Anklagekammer wahr. Sie wacht über die Einhaltung des Gesetzes durch die Strafverfolgungsbehörden und kann diesen allgemeine Weisungen erteilen (Art. 17 Abs. 2 lit. a EG-StPO). Die Anklagekammer ist insofern auch für die Beurteilung von Aufsichtsbeschwerden zuständig und entscheidet im vorliegenden Fall als Gesamtgericht darüber.

2. Die Strafprozessordnung enthält keine Bestimmungen über die Aufsichtsbeschwerde. Eine solche zu regeln wäre Sache der Kantone, wobei der Anwendungsbereich von Aufsichtsbeschwerden von vornherein nur sehr begrenzt sein kann; das st. gallische Recht kennt dazu keine expliziten Bestimmungen. Wo eine ordentliche Beschwerde möglich ist, ist diese zu ergreifen. Wird eine solche ausdrücklich ausgeschlossen, ist auch eine Aufsichtsbeschwerde nicht möglich. Das Beschwerderecht ist im übergeordneten Bundesrecht abschliessend geregelt (Zürcher Kommentar StPO – KELLER, Art. 393 N 3 f.; vgl. auch BSK StPO – USTER, Art. 14 N 16; SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, Art. 14 N 8).

3. Klare Bestimmungen kennt die Strafprozessordnung demgegenüber für Beschwerden gegen Nichtanhandnahmeverfügungen sowie wegen Rechtsverweigerung. Zur Erhebung solcher Rechtsmittel sind nach dem Willen des Gesetzgebers nur Parteien des Strafverfahrens legitimiert (Art. 382 StPO). Dies trifft auf den Beschwerdeführer, der als Anzeiger bloss ein "anderer Verfahrensbeteiligter" im Sinne von Art. 105 Abs. 1 lit. b StPO ist, nicht zu. Er ist daher weder zur Erhebung einer Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung noch zu einer (strafprozessualen) Rechtsverweigerungsbeschwerde legitimiert. Soweit sein Rechtsmittel als solches zu qualifizieren ist, ist darauf nicht einzutreten.

4. Der Beschwerdeführer ist unbestrittenermassen nicht Partei des auf seine Anzeige zurückgehenden (nicht eröffneten) Strafverfahrens. Er ist damit vom Bundesgesetzgeber bewusst von der Erhebung einer ordentlichen Beschwerde ausgeschlossen worden. Diese klare gesetzliche Regelung darf nicht durch Aufsichtsbeschwerden in Frage gestellt werden. Dies gilt umso mehr, als sein Rechtsmittel auf die Aufhebung einer be-



reits in Rechtskraft erwachsenen Verfügung gerichtet ist. Eine solche Korrektur bzw. dahingehende Weisungen an die Vorinstanz sind damit von vornherein nicht möglich.

5. Die vom Beschwerdeführer angestrebte Wiederaufnahme des Verfahrens wäre einzig unter den Voraussetzungen von Art. 310 Abs. 2 i.V.m. 323 StPO möglich. Demnach müssten neue Tatsachen und Beweismittel bekannt werden, die für eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der beschuldigten Person sprechen und sich nicht aus den früheren Akten ergeben. Solche neuen Tatsachen und Beweismittel werden vom Beschwerdeführer allerdings nicht vorgetragen. Die von ihm beantragte Beschlagnahme sämtlicher mit Beschneidungen in Zusammenhang stehender Belege, die in der Praxis oder im Spital des Beschwerdegegners geführt werden, fällt hierfür von vornherein ausser Betracht. Ein solches Vorgehen wäre als Beweisausforschung ("Fishing Expedition") zu qualifizieren und damit rechtswidrig (BSK StPO – GFELLER/THORMANN, Art. 243 N 15 ff). Nach dem Gesagten kann auch auf die Aufsichtsbeschwerde nicht eingetreten werden. Die vom Beschwerdeführer aufgeworfene grundsätzliche Frage, ob eine Beschneidung fallweise eine schwere Körperverletzung darstellen könnte, kann nicht aufsichtsrechtlich an einem bereits rechtskräftig abgeschlossenen Einzelfall geklärt werden.

6. Selbst wenn auf die Aufsichtsbeschwerde einzutreten wäre, könnte in deren Rahmen höchstens geprüft werden, ob bei der Vorinstanz Verhaltensweisen festzustellen sind, die sich losgelöst vom Einzelfall immer wieder ereignen und ein allgemeines Fehlverhalten eines Beamten oder einer Behörde aufzeigen (Zürcher Kommentar StPO – KELLER, Art. 393 N 4). Die Gutheissung einer solchen Beschwerde wäre höchstens dann allenfalls denkbar, wenn der Beschwerdeführer unabhängig vom Einzelfall darlegen könnte, dass die Vorinstanz Verfahren, die medizinisch nicht indizierte Beschneidungen behandeln, systematisch falsch bearbeitet. Dieser Nachweis gelingt mit dem von ihm behaupteten Einzelereignis aber nicht. Die Aufsichtsbeschwerde wäre daher auch dann abzuweisen, wenn auf sie eingetreten werden könnte.

7. Auf die Erhebung von Kosten wird verzichtet. Dem Beschwerdeführer wird ausgangsgemäss keine Parteientschädigung zugesprochen. Der Beschwerdegegner ist bereits mangels ausseramtlicher Kosten oder besonderer Aufwände nicht zu entschädigen.

8. Die vorliegend zu beurteilende Aufsichtsbeschwerde spielt sich im Umfeld des bundesrechtlich geregelten Straf- und Strafprozessrechts ab, gründet letztlich aber auf kantonalem Verfahrensrecht. Es erscheint daher fraglich, ob gegen den vorliegenden Entscheid beim Bundesgericht eine Beschwerde in Strafsachen erhoben werden kann (Art. 95 BGG). Sollte eine solche nicht möglich sein, kann mittels subsidiärer Verfas-



sungsbeschwerde dennoch eine allfällige Verletzung von verfassungsmässigen Rechten gerügt werden (Art. 116 BGG). Ob und gegebenenfalls welches Rechtsmittel tatsächlich zulässig ist, wäre durch das Bundesgericht zu entscheiden (Art. 29 BGG) und muss daher an dieser Stelle offen bleiben. Dieser Unsicherheit halber werden in der Rechtsmittelbelehrung am Ende dieses Entscheids sowohl die Beschwerde in Strafsachen als auch die subsidiäre Verfassungsbeschwerde angeführt. Im Übrigen ist ganz generell auf das Rechtsmittelsystem gemäss Bundesgerichtsgesetz hinzuweisen (BSK BGG – EHRENZELLER, Art. 112 N 11).



Die Anklagekammer hat demgemäss

entschieden:

Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

Der Präsident


Ivo Kuster



Der Gerichtsschreiber


Andreas Imhof

Bekanntgabe des Rechtsspruchs mit Zustellung dieses Entscheides.

Zustellung an

- Pro Kinderrechte Schweiz (R)
- 
- Untersuchungsamt Uznach, Leitende Staatsanwältin Dr. Sara Schödler (R, mit Akten)

am - 2. DEZ. 2020

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde an das Bundesgericht (Art. 78 ff. BGG): Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich unter Beilage des angefochtenen Entscheids Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden. Mit der Beschwerde können die in Art. 95-97 BGG aufgeführten Beschwerdegründe geltend gemacht werden. Es sind die Formvorschriften von Art. 42 BGG zu beachten.

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat, insbesondere die beschuldigte Person, ihr gesetzlicher Vertreter oder ihre gesetzliche Vertreterin, die Staatsanwaltschaft, das Opfer (wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung seiner Zivilansprüche auswirken kann), die Person, die den Strafantrag gestellt hat (soweit es um das Strafantragsrecht als solches geht; Art. 81 Abs. 1 BGG).

Subsidiäre Verfassungsbeschwerde (Art. 113 ff. BGG): Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich unter Beilage des angefochtenen Entscheids Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden, soweit keine Beschwerde nach Art. 72 – 89 BGG zulässig ist. Mit der Beschwerde können die in Art. 116 BGG aufgeführten Beschwerdegründe geltend gemacht werden. Es sind die Formvorschriften von Art. 42 und 119 Abs. 1 BGG zu beachten.

Zur Beschwerde ist berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat und ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 115 BGG).

**Hinweis zur Vollstreckbarkeit**

Gemäss Art. 103 Abs. 1 BGG hat eine Beschwerde an das Bundesgericht in der Regel keine aufschiebende Wirkung. Dieses Urteil ist deshalb vollstreckbar, auch wenn es beim Bundesgericht angefochten wird. Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin des Bundesgerichts kann von Amtes wegen oder auf Antrag über die aufschiebende Wirkung andere Anordnungen treffen.

Hinweis zur Rechtsquelle

Bundesgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (BGG), SR 173.110; <http://www.admin.ch/bundesrecht>

Hinweis zum Fristenlauf

Die Rechtsmittelfrist beginnt an dem auf die Aushändigung dieses Entscheids folgenden Tag zu laufen. Wird eine Abholungseinladung im Briefkasten hinterlassen, ist der Adressat berechtigt, die Sendung innert sieben Tagen auf der Post entgegenzunehmen. Unterlässt er dies oder eröffnet die Post eine längere oder zweite Frist, so gilt die Sendung trotzdem mit Ablauf des siebten Tags als zugestellt. Am folgenden Tag beginnt die Rechtsmittelfrist zu laufen. Die Erteilung eines Postrückbehalteauftrags vermag den Lauf der Frist nicht zu beeinflussen: Auch in diesem Fall gilt die Sendung am siebten Tag als zugestellt.



1C_29/2021

Urteil vom 21. Januar 2021
I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Kneubühler, Präsident,
Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

Pro Kinderrechte Schweiz,
c/o Christoph Geissbühler, Postfach, 8000 Zürich,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen,
Untersuchungsamt Uznach,
Grynaustrasse 3, 8730 Uznach.

Gegenstand

Aufsichtsbeschwerde,

Beschwerde gegen den Entscheid der Anklagekammer
des Kantons St. Gallen vom 11. November 2020
(AK.2020.322-AK).

Erwägungen:

1.

Der Verein Pro Kinderrechte Schweiz erstattete am 20. April 2020 Strafanzeige gegen Dr. [REDACTED] weil dieser auf eine Anfrage per E-Mail hin die Beschneidung eines Jungen aus religiösen Gründen, ohne medizinische Indikation, angeboten habe. Das Untersuchungsamt Uznach räumte dem Anzeiger keine Parteirechte ein und nahm das Strafverfahren mit Verfügung vom 25. Juni 2020 nicht anhand. Der Verein Pro Kinderrechte Schweiz erhob dagegen "Rechtsverweigerungsbeschwerde". Die Anklagekammer des Kantons St. Gallen wies mit Entscheid vom 11. November 2020 die Beschwerde ab, soweit sie darauf eintrat. Zur Begründung führte sie zusammenfassend aus, dass der Verein Pro Kinderrechte Schweiz weder zur Erhebung einer Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung noch zu einer (straftprozessualen) Rechtsverweigerungsbeschwerde legitimiert sei. Der blosser Ersteller einer Strafanzeige sei vom Bundesgesetzgeber bewusst von der Erhebung einer ordentlichen Beschwerde ausgeschlossen worden. Diese klare gesetzliche Regelung könne nicht durch eine Aufsichtsbeschwerde in Frage gestellt werden. Dies gelte umso mehr, als die Beschwerde auf die Aufhebung einer bereits in Rechtskraft erwachsenen Verfügung gerichtet sei. Selbst wenn auf die Aufsichtsbeschwerde einzutreten wäre, könnte in deren Rahmen höchstens geprüft werden, ob bei der Vorinstanz Verhaltensweisen festzustellen seien, die sich losgelöst vom Einzelfall immer wieder ereignen und ein allgemeines Fehlverhalten eines Beamten oder einer Behörde aufzeigen würden. Der Nachweis, dass die Vorinstanz solche Verfahren systematisch falsch bearbeite, sei nicht erbracht. Die Aufsichtsbeschwerde wäre abzuweisen.

2.

Der Verein Pro Kinderrechte Schweiz führt mit Eingabe vom 15. Januar 2021 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid der Anklagekammer des Kantons St. Gallen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

3.

Der Beschwerdeführer präzisiert, dass er im kantonalen Verfahren kein strafprozessuales Rechtsmittel, sondern eine Aufsichtsbeschwerde ergriffen habe. Er beanstandet somit die Behandlung seiner Aufsichtsbeschwerde durch die Anklagekammer.

Nach ständiger Rechtsprechung kann der Entscheid einer Behörde, auf eine Aufsichtsbeschwerde nicht einzutreten, sie abzuweisen oder ihr keine Folge zu geben, nicht mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden, da ein Aufsichtsmaßnahmen ablehnender Entscheid keinen Verfügungscharakter hat, der das Verhältnis zwischen der Verwaltung und dem Bürger verbindlich regelt (BGE 139 II 279 E. 2.3 S. 283; 121 I 87 E. 1a S. 90; je mit Hinweisen; BSK BGG, Bernhard Waldmann, 3. Aufl., Art. 82 N 10, S.1098).

Hinzu kommt, dass sich der Beschwerdeführer mit der Begründung der Anklagekammer, mit welcher die Voraussetzungen für die Ergreifung der beantragten Aufsichtsmaßnahmen verneint wurden, nicht rechtsgenügend auseinandersetzt und nicht darlegt, inwiefern diese Begründung Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzen sollte (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG; BGE 136 I 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen).

Somit ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten.

4.

Auf die Erhebung von Gerichtsgebühren kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen, Untersuchungsamt Uznach, und der Anklagekammer des Kantons St. Gallen schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 21. Januar 2021

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident:



Kneubühler

Der Gerichtsschreiber:



Pfäffli



Demnach erhebt der Präsident:

Auf die Beschwerden wird nicht eingeleitet.

Es werden keine Kosten erhoben.

Die Kosten der Verhandlung der Beschwerde des
Kantons St. Gallen betragen 1000 Franken und der Anwalt
kosten des Kantons St. Gallen 1000 Franken.

Lausanne, 11. Januar 2021

Es werden 1000 Franken an den Kantonsrat
des Kantons St. Gallen überwiesen.

Der Kantonsrat

Der Präsident

[Signature]
Präsident

[Signature]
Präsident



VERSAND
EXPEDITION:
SPEDIZIONE

- 8 FEV. 2021